

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen											
1	Arbeitsort/-stelle:										
2	Arbeitsauftrag: Name Firma und Monteur:										
3	Arbeitsverfahren	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Schweißen</td> <td style="width: 33%;">Schneiden</td> <td style="width: 33%;">Flammrichten</td> </tr> <tr> <td>Schleifen</td> <td>Löten</td> <td>Auftauen</td> </tr> <tr> <td>Bohren</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Schweißen	Schneiden	Flammrichten	Schleifen	Löten	Auftauen	Bohren		
Schweißen	Schneiden	Flammrichten									
Schleifen	Löten	Auftauen									
Bohren											
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	<p>Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen</p> <p>Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw.</p> <p>Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u. ä. mit nichtbrennbaren Stoffen</p> <p>Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial</p> <p>Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen</p> <p>Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln</p> <p>Abstellen von einzelnen Brandmeldern – Melder-Nummer.:</p>									
5	Brandwache – während der Arbeit – nach der Arbeit	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Name:</td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td>Name:</td> <td>Dauer:</td> <td>Std.</td> </tr> </table>	Name:			Name:	Dauer:	Std.			
Name:											
Name:	Dauer:	Std.									
6	Alarm im Brandfall	<p>Standort des Brandmelders:</p> <p>Standort des Telefons:</p> <p>Feuerwehr Ruf-Nr.: (0) 112</p>									
7	Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Feuerlöscher mit gefüllte Wassereimer Schaum</td> <td style="width: 33%;">Wasser angeschlossener Wasserschlauch</td> <td style="width: 33%;">CO₂ Pulver</td> </tr> </table>	Feuerlöscher mit gefüllte Wassereimer Schaum	Wasser angeschlossener Wasserschlauch	CO ₂ Pulver						
Feuerlöscher mit gefüllte Wassereimer Schaum	Wasser angeschlossener Wasserschlauch	CO ₂ Pulver									
8	Erlaubnis	<p>Vor Beginn der Arbeiten sind die unter 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (siehe Rückseite) sind zu beachten.</p>									
	Datum	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter</td> <td style="width: 33%;">Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender</td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> </table>	Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter	Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender							
Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter	Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender										

! Die Rauchmelder sind nach der Abschaltung vor Verschmutzung zu schützen.

Anhaltswerte zur Bestimmung durch Funkenflug gefährdeter Bereiche			
Arbeitsverfahren	Durch Funkenflug gefährdete Bereiche		
	Horizontale Reichweite (bei üblicher Arbeitshöhe von 2 – 3m)	Vertikale Reichweite	
		nach oben	nach unten
Löten mit Flamme	bis zu 2 m	bis zu 2 m	bis zu 10 m
Schweißen (manuelles Gas- und Lichtbogenschweißen)	bis zu 7,5 m	bis zu 4 m	bis zu 20 m
Thermisches Trennen	bis zu 10 m	bis zu 4 m	bis zu 20 m

Für die oben genannten Arbeiten **in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen** legt die Hochschule Kaiserslautern als Betreiberin der Hochschulgebäude diesen Erlaubnisschein als Grundlage fest. Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich bei Arbeiten an eigens hierfür eingerichteten, stationären Schweißarbeitsplätzen in Werkstätten, hier reicht die Betriebsanweisung aus. Ansonsten ist dieser Erlaubnisschein für sämtliche, oben genannte Arbeiten in Gebäuden, Räumen oder umschlossenen Anlagen bzw. Behältern erforderlich, da praktisch in allen Bereichen mindestens mit Brandgefahren zu rechnen ist. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn dieser Erlaubnisschein ausgehändigt ist und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind. Werden die **Arbeiten von anderen Unternehmen bzw. Fremdfirmen** durchgeführt, muss der Auftraggeber (z.B. LBB) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Auftragnehmer abstimmen und in diesem Erlaubnisschein dokumentieren (vgl. hierzu auch § 6 DGUV Vorschrift 1).

DGUV Vorschrift 1 (Grundsätze der Prävention), § 6, Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

DGUV Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln), Kapitel 2.26, Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Bereiche mit Brand- und Explosionsgefahr

- 3.8.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefahr schweißtechnische Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn
1. eine Brandentstehung verhindert und
 2. eine explosionsfähige Atmosphäre ausgeschlossen ist.
- 3.8.2 Können durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände
- eine Brandentstehung nicht verhindert und
 - eine explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen
- werden, hat der Unternehmer ergänzende **Sicherheitsmaßnahmen in einer Schweißerlaubnis schriftlich festzulegen** und für deren Durchführung zu sorgen.
- 3.8.3 Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Verhindern einer Brandentstehung sind:
1. Abdecken verbliebener brennbarer Stoffe und Gegenstände oder andere geeignete Maßnahmen,
 2. Abdichten von Öffnungen zu benachbarten Bereichen,
 3. Bereitstellen geeigneter Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang,
 4. Überwachen durch einen Brandposten während schweißtechnischer Arbeiten und
 5. wiederholte Kontrolle durch eine Brandwache im Anschluss an die schweißtechnischen Arbeiten.
- 3.8.4 Abweichend von Abschnitt 3.8.2 darf der Unternehmer bei regelmäßig wiederkehrenden, gleichartigen schweißtechnischen Arbeiten, bei denen eine Brandentstehung durch das Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände nicht verhindert werden kann, die ergänzenden Sicherheitsmaßnahmen nach Absatz 3 statt in einer Schweißerlaubnis in einer Betriebsanweisung schriftlich festlegen.
- 3.8.5 Ergänzende Sicherheitsmaßnahmen zum Ausschließen einer explosionsfähigen Atmosphäre sind:
1. sicheres Abdichten gegenüber der Atmosphäre,
 2. sicheres Abdichten gegenüber anderen Arbeitsbereichen,
 3. lufttechnische Maßnahmen in Verbindung mit messtechnischer Überwachung während der Arbeiten und
 4. Überwachen der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeiten.
- Diese Sicherheitsmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, wenn die Arbeiten abgeschlossen sind und keine Zündgefahr mehr besteht.
- 3.8.6 Die Versicherten dürfen mit schweißtechnischen Arbeiten erst beginnen, wenn ihnen vom Unternehmer die Schweißerlaubnis nach Abschnitt 3.8.2 oder die Betriebsanweisung nach Abschnitt 3.8.4 ausgehändigt und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.